

# **BGer 7B.173/2002 vom 6. Dezember 2002**

Bundesgericht, 2002-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.173\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.173_2002)

FR: TF 7B.173/2002 du 6 décembre 2002

IT: TF 7B.173/2002 del 6 dicembre 2002

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eingabe trägt die Überschrift "Staatsrechtliche Beschwerde". Indessen rügt der Beschwerdeführer ausschliesslich eine Verletzung von Art. 61 SchKG, d.h. von Bundesrecht. In Anbetracht der Subsidiarität der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG]) ist die Eingabe daher als Beschwerde nach Art. 19 SchKG zu behandeln.

### **E. 2**

Die am 21. Mai 2002 durchgeführte Zustellung der Zahlungsbefehle fiel in die bis zum 15. Juni 2002 laufende Zeit, für die dem Beschwerdeführer durch Verfügung vom 13. Mai 2002 gestützt auf Art. 61 SchKG (schwere Erkrankung) Rechtsstillstand gewährt worden war. Sie versties daher gegen Art. 56 Ziff. 3 SchKG, wonach gegen den Schuldner in einem solchen Fall keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Im Schreiben an das Betreibungsamt X. \_\_\_\_\_, das der Beschwerdeführer noch am Tag der Zustellung abfasste, wurde diese denn auch beanstandet. Es fragt sich, ob die Eingabe nicht als Beschwerde entgegenzunehmen und vom Betreibungsamt (auf Grund von Art. 32 Abs. 2 SchKG) an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten gewesen wäre. Darüber ist aus den nachstehend darzulegenden Gründen hier jedoch nicht zu befinden.

### **E. 3**

Ebenso wenig braucht sodann abschliessend erörtert zu werden, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen ein dem Betriebenen einmal gewährter Rechtsstillstand rückwirkend widerrufen werden dürfe. Festzuhalten ist immerhin, dass - wie auch die Vorinstanz erkannt hat - die Rechte des Betriebenen durch den Widerruf nicht beschnitten werden dürfen. Weder dem angefochtenen Entscheid noch den Vorbringen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass während der Dauer des am 13. Mai 2002 gewährten Rechtsstillstandes ausser der hier in Frage stehenden Zustellung der 16 Zahlungsbefehle weitere Betreibungshandlungen vorgenommen worden wären, denen bei der Beurteilung des angefochtenen Widerrufs Rechnung getragen werden müsste. Ausserdem steht nach den Darlegungen der kantonalen Aufsichtsbehörde fest, dass der Beschwerdeführer in den erwähnten Betreibungen rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat. Unter welchen Umständen dies geschah, ist unerheblich.

In Anbetracht der Tatsache, dass der ihm am 13. Mai 2002 gewährte Rechtsstillstand ohnehin nur bis zum 15. Juni 2002 gedauert hätte und er rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat, fehlt dem Beschwerdeführer sowohl hinsichtlich des Widerrufs des Rechtsstillstandes als auch bezüglich der Zustellung der Zahlungsbefehle ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der betreibungsamtlichen Verfügung vom 17. Juni 2002. Da der Beschwerdeführer auch zum Zeitpunkt, als er sich mit Schreiben vom 21.

Mai 2002 an das Betreibungsamt wandte, bereits Recht vorgeschlagen hatte, wäre ein Interesse an einer Aufhebung der Zustellung der Zahlungsbefehle schon damals nicht gegeben gewesen.

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.